



Cybermobbing: Alles was Recht ist

Zielgruppe

- 3. Zyklus

Kompetenzen

- SuS sind anhand konkreter Beispiele auf die rechtliche Situation bei Cybermobbingvorkommnissen sensibilisiert.
- SuS wissen, wo sie konkrete Unterstützung bei rechtlichen Fragen erhalten.

Arbeits- und Sozialformen

- Gruppenarbeit
- Diskussion
- Einzelarbeit

Zeitfenster

- 1 Lektion

Vorbereitung/Material

- Arbeits- und Lösungsblatt «okay/nicht okay» und «Eh nicht so schlimm, oder?»
- Broschüren Cybermobbing/Pornografie/Das eigene Bild (SKP)
- Informationsblatt «Rechtliche Aspekte»



Ablauf

Zeit	Inhalt	Material
15'	In Dreiergruppen besprechen die SuS die sechs konkreten Situationen, in welchen digitale Medien z.T. missbräuchlich verwendet werden. Die Dreiergruppe entscheidet sich, ob ein Verhalten strafbar ist oder nicht und begründet ihren Entscheid mittels den aufgeführten Gesetzesartikeln des Informationsblattes.	Arbeitsblatt okay/nicht okay Informationsblatt rechtliche Aspekte

Zeit	Inhalt	Material
15'	Konkrete Situationen beurteilen: <ul style="list-style-type: none"> Die SuS stellen im Plenum ihre Einschätzung vor. Bei unterschiedlicher Auffassung wird argumentiert, weshalb strafbar oder nicht. Das Arbeitsblatt «Auflösung» wird am Schluss abgegeben. 	Arbeitsblatt Auflösung okay/nicht okay
5'	Wer hilft mir? Die LP stellt folgende Hilfsangebote vor: <ul style="list-style-type: none"> Schulsozialarbeit www.147.ch (Telefon, SMS, Chat) 	www.147.ch
7'	Cybermobbing: Alles, was Recht ist <ul style="list-style-type: none"> Die SuS erhalten die Broschüre «Cybermobbing: Alles was Recht ist» und die Broschüre «Pornografie: Alles was Recht ist» Die SuS lesen die Informationen zum Thema Cybermobbing und Pornografie und deren rechtlichen Rahmenbedingungen 	Broschüren Cybermobbing & Pornografie
3'	Hausaufgabe: Die SuS erhalten das Arbeitsblatt «Eh nicht so schlimm, oder?», welches sie unter Zuhilfenahme der Broschüren und Informationsblätter lösen sollen.	Arbeitsblatt «Eh nicht so schlimm, oder?» Lösungsinformationen «Eh nicht so schlimm, oder?»

Quelle

- Idee aus «Aktiv gegen Cybermobbing – Vorbeugen – Erkennen – Handeln. Mit Übungen für den Unterricht. Download (21.09.2021):
https://www.saferinternet.at/fileadmin/categorized/Materialien/Aktiv_gegen_Cyber_Mobbing.pdf
- Cybermobbing: Alles was Recht ist. Download (21.09.2021):
<https://www.skppsc.ch/de/download/cybermobbing-alles-was-recht-ist/>
- Pornografie: Alles was Recht ist. Download (21.09.2021):
<https://www.skppsc.ch/de/download/pornografie-alles-was-recht-ist/>

Arbeitsblatt «okay / nicht okay»

1. Dein Freund/deine Freundin (15) schickt dir ein Nacktfoto, auf dem seine/ihre Geschlechtsteile im Vordergrund stehen. Als er/sie dich betrügt, schickst du das Foto an alle deine Facebook-Freunde.

Strafbar?

Gesetz: _____

2. Du ärgerst dich furchtbar über einen Freund von dir. Da ihr gemeinsam mit eurem Lehrer/eurer Lehrerin in einer WhatsApp-Gruppe seid, überlegst du nicht lange und postest dort einfach mal, dass dein Freund beim heutigen Test geschummelt hat.

Strafbar?

Gesetz: _____

3. An deiner Schule hat jemand eine Schlägerei auf dem Schulhof gefilmt und das Video dann auf YouTube geladen. Da du gerade Stress mit deinem besten Freund/deiner besten Freundin hast, verbreitest du via WhatsApp das Gerücht, dass er/sie das Video veröffentlicht hat.

Strafbar?

Gesetz: _____

4. Dein Schwarm (15) schickt dir ein Foto von ihm/ihr in Unterwäsche vor dem Spiegel. Du bist total stolz darauf und behältst es auf deinem Handy.

Strafbar?

Gesetz: _____

5. Dein/e Ex hängt noch sehr an dir. Er/sie schickt dir seit sieben Wochen täglich mindestens fünf SMS, ruft auch nachts ständig an und postet auf Facebook ständig öffentliche Liebesbotschaften, obwohl du mehrmals gesagt hast, dass dich das nervt.

Strafbar?

Gesetz: _____

6. Du zerstreitest dich mit deinem besten Freund/deiner besten Freundin. Du gründest eine Hass-Gruppe auf Facebook und veröffentlichst dort private Fotos von ihm/ihr.

Strafbar?

Gesetz: _____

Quelle: «Aktiv gegen Cybermobbing – Vorbeugen – Erkennen – Handeln. Mit Übungen für den Unterricht»

Auflösung Arbeitsblatt «okay / nicht okay»

1. Dein Freund/deine Freundin (15) schickt dir ein Nacktfoto, auf dem seine/ihre Geschlechtsteile im Vordergrund stehen. Als er/sie dich betrügt, schickst du das Foto an alle deine Facebook-Freunde.

Strafbar? JA

Das Foto könnte durchaus als pornografisch eingestuft werden. § 197 Ziff. 1 StGB verbietet es u.a. pornografische Darstellungen von unter 16-Jährigen zu besitzen und auch weiterzugeben. Gemäss Datenschutzgesetz (vergleiche Art. 5, 12f. DSG) ist die Veröffentlichung von Bildern, die die darauf abgebildeten Personen blossstellen oder herabsetzen verboten.

2. Du ärgerst dich furchtbar über einen Freund von dir. Da ihr gemeinsam mit eurem Lehrer/eurer Lehrerin in einer WhatsApp-Gruppe seid, überlegst du nicht lange und postest dort einfach mal, dass dein Freund beim heutigen Test geschummelt hat.

Strafbar? JA

Dies könnte bereits als "Üble Nachrede" nach § 173 StGB gelten.

3. An deiner Schule hat jemand eine Schlägerei auf dem Schulhof gefilmt und das Video dann auf YouTube geladen. Da du gerade Stress mit deinem besten Freund/deiner besten Freundin hast, verbreitest du via WhatsApp das Gerücht, dass er/sie das Video veröffentlicht hat.

Strafbar? JA

Dies könnte bereits als Verleumdung nach § 174 StGB gelten.

4. Dein Schwarm (15) schickt dir ein Foto von ihm/ihr in Unterwäsche vor dem Spiegel. Du bist total stolz darauf und behältst es auf deinem Handy.

Strafbar? NEIN.

Ein Foto in Boxershorts ist keine pornografische Darstellung. Indem der Sender das Foto selbst von sich verschickt hat, wird gegen kein Gesetz verstossen.

5. Dein/e Ex hängt noch sehr an dir. Er/sie schickt dir seit sieben Wochen täglich mindestens fünf SMS, ruft auch nachts ständig an und postet auf Facebook ständig öffentliche Liebesbotschaften, obwohl du mehrmals gesagt hast, dass dich das nervt.

Strafbar? JA

Gemäss Art. 28b ZGB: Führen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen zu einer widerrechtlichen Verletzung der Persönlichkeit, so können schützende Massnahmen beim Gericht beantragt werden.

6. Du zerstreitest dich mit deinem besten Freund/deiner besten Freundin. Du gründest eine Hass-Gruppe auf Facebook und veröffentlichst dort private Fotos von ihm/ihr.

Strafbar? JA

Da die Fotos möglicherweise die Person blossstellen, kann dies bereits als Verstoss gegen das Datenschutzgesetz (vergleiche Art. 5, 12f. DSG), welches die Veröffentlichung von Bildern, die die darauf abgebildeten Personen blossstellen oder herabsetzen, gelten.

Quelle: «Aktiv gegen Cybermobbing – Vorbeugen – Erkennen – Handeln. Mit Übungen für den Unterricht»

Arbeitsblatt: «Eh nicht so schlimm, oder? »

Statements

1. Ich gehe mit Freunden zum Schwimmen. Es gelingen mir ein paar echt witzige Schnappschüsse. Ich finde, alle, die dabei waren, sollen die Fotos haben und schicke sie gleich per SMS weiter.

Meine Meinung dazu:
.....
.....

2. Ein Bekannter fragt mich nach der Telefonnummer meiner Freundin. Obwohl ich ihn total nett finde und auch ziemlich sicher bin, dass es für meine Freundin okay wäre, bitte ich ihn, sie selbst zu fragen.

Meine Meinung dazu:
.....
.....

3. Wenn ich schlecht gelaunt bin, kann es schon einmal vorkommen, dass ich meinem Frust bei einem Internet-Chat durch unfreundliche Bemerkungen freien Lauf lasse.

Meine Meinung dazu:
.....
.....

4. Wenn ich per Internet oder Handy ein unvoreilhaftes Foto von einem Freund oder einer Freundin erhalte, schicke ich es weiter.

Meine Meinung dazu:
.....
.....

5. Ich nutze diverse Angebote im Internet, um Leute kennen zu lernen. Da gebe ich auch schon mal meine Telefonnummer an oder erzähle, in welche Schule ich gehe.

Meine Meinung dazu:
.....
.....

6. Wenn ich mich von einem/r Lehrer/in ungerecht behandelt fühle, poste ich etwas Negatives über sie/ihn auf Facebook-Seite der Schule.

Meine Meinung dazu:
.....
.....

7. Ich lade mir oft Musik aus dem Internet herunter, auch Bilder oder Spiele, das tun doch alle.

Meine Meinung dazu:
.....
.....

8. Wenn ich ein Referat zu schreiben habe, dann suche ich mir im Internet Inhalte zu meinem Thema und kopiere diverse Textteile zusammen. Das ist voll praktisch und spart Zeit.

Meine Meinung dazu:
.....
.....

9. Für die Gestaltung einer Einladung und eines Plakats zu einer Schulveranstaltung verwende ich ein Bild aus dem Internet. Die Einladung und das Plakat werden hundertfach vervielfältigt.

Meine Meinung dazu:
.....
.....

10. Ein/en Mädchen/Burschen aus der Nebenklasse finde ich besonders süß. Sie/Er will aber nichts mit mir zu tun haben. Ich schicke ihr/ihm jetzt jeden Tag mehrere Nachrichten über WhatsApp, vielleicht reagiert sie/er ja doch noch.

Meine Meinung dazu:
.....
.....

11. Wenn ich im Internet auf Kinderpornographie, neonazistische Websites oder extreme Gewaltinhalte stoße, dann schließe ich das sofort wieder und sage niemandem etwas davon.

Meine Meinung dazu:
.....
.....

Quelle: «Aktiv gegen Cybermobbing – Vorbeugen – Erkennen – Handeln. Mit Übungen für den Unterricht»

Lösungsinformationen: «Eh nicht so schlimm, oder? »

Statements 1, 4

Das „Recht am eigenen Bild“ (Art. 28 ZGB) verbietet die Veröffentlichung von Bildern, die die darauf abgebildeten Personen blossstellen oder herabsetzen. Zur Sicherheit die Abgebildeten vorher fragen, ob sie mit einer Veröffentlichung einverstanden sind!

Statement 2

Datenschutz spielt eine wichtige Rolle im schweizerischen Recht und wird auch als Grundrecht jedes Menschen gesehen. Personenbezogene Daten (= Daten, mit denen unmittelbar auf eine bestimmte Person geschlossen werden kann) dürfen durch Dritte nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Betroffenen/der Betroffenen und nur für einen ganz bestimmten, mit der jeweiligen Person vereinbarten Zweck verwendet werden. Die Handynummer einer Freundin/eines Freundes darf also nur an jemand anderen weitergegeben werden, wenn sie/er einverstanden ist!

Statements 3, 6

Das Internet ist kein rechtsfreier Raum. Greift man eine andere Person in Chats, Foren, Sozialen Netzwerken etc. an, kann man sich leicht strafbar machen. Bei Delikten, wie der Beleidigung, der Üblen Nachrede, der Verleumdung drohen Geldstrafen. Deshalb immer sachlich bleiben und nie mit Wut im Bauch schreiben!

Statement 5

Mit der Veröffentlichung von persönlichen Informationen wie etwa der vollen Wohnadresse, dem Nachnamen, der Handynummer, dem Geburtsdatum, der Schuladresse etc. sollte man im Netz sehr sparsam umgehen. Besser man gibt nichts bekannt, was einen mit dem „realen“ Leben verknüpft. Denn nicht jeder im Internet hat gute Absichten – man weiss nie, wer sich wirklich hinter einer virtuellen Identität versteckt!

Statement 7

Nur weil Filme oder Musikstücke ganz einfach im Internet abgerufen werden können, bedeutet das noch lange nicht, dass man diese auch beliebig verwenden darf. Die Bereitstellung von Dateien („Upload“) ohne Zustimmung des Rechteinhabers/der Rechteinhaberin verletzt das Urheberrecht und ist verboten. Auch das reine Herunterladen („Download“) von illegal angebotenen Filmen oder

Musikstücken aus dem Internet ist unzulässig. Ebenso ist es in aller Regel verboten, Bilder, Fotos oder Grafiken herunterzuladen und ohne Zustimmung der Rechteinhabers/der Rechteinhaberin weiterzuverwenden.

Statements 8, 9

Das Anbieten und Weiterverwenden von fremden Texten, Bildern, Videos, Audiobeiträgen etc. ist ohne Einwilligung des Urhebers/der Urheberin verboten. Im Falle einer Klage kann das mehrere Tausend Franken Strafe kosten! Man darf allerdings Ausschnitte („Zitate“) aus einem fremden Werk in sein eigenes übernehmen oder im Unterricht verwenden (z. B. bei einem Referat), wenn die entsprechende Stelle klar ausgewiesen und mit einer vollständigen Quellenangabe versehen wird.

Statement 10

Für Stalking, also das beharrliche Verfolgen von anderen Personen, gibt es in der Schweiz keinen speziellen Straftatbestand und auch die einzelnen Handlungen sind für sich gesehen oftmals nicht strafbar. Trotzdem können einzelne Stalking-handlungen strafrechtlich geahndet werden: Die am häufigsten vorkommenden Straftatbestände sind Drohung (Art. 180 Schweizerisches Strafgesetzbuch StGB), Nötigung (Art. 181 StGB), Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179 septies StGB), Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB), Sachbeschädigung (Art. 144 StGB), Ehrverletzungen (Art. 173 ff. StGB), Körperverletzungen (Art. 122 f. StGB) und Vergewaltigung (Art. 190 StGB). Ausnahmslos von Amtes wegen verfolgt werden lediglich Nötigung, Vergewaltigung und schwere Körperverletzung.

Statement 11

Kinderpornografische, neonazistische oder extreme Gewaltinhalte können bei der KOBİK (Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität) gemeldet werden.

<https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/kriminalitaet/cybercrime/meldeformular.html>

In den meisten Sozialen Netzwerken, Chats und Foren können ungeeignete Inhalte auch ganz einfach an die Website-Betreiber weitergeleitet werden – in der Regel werden solche Inhalte dann umgehend gelöscht und die betreffenden Nutzer/innen entsprechend sanktioniert. Allzu verstörende Inhalte sollten mit einem Erwachsenen, dem man vertraut, besprochen werden.

Informationsblatt «Rechtliche Aspekte»

Art. 143^{bis1} StGB Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem

Wer auf dem Wege von Datenübertragungseinrichtungen unbefugter Weise in ein fremdes, gegen seinen Zugriff besonders gesichertes Datenverarbeitungssystem eindringt, wird auf Antrag mit Freiheits-/Geldstrafe bestraft.

Art. 173 StGB Ehrverletzungen, Üble Nachrede

1. Wer jemanden bei einem anderen eines unehrenhaften Verhaltens oder anderen Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wird auf Antrag mit Geldstrafe bezahlt.

Art. 174 StGB Verleumdung

Wer jemanden wider besseres Wissen bei einem anderen eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wird auf Antrag mit Geld-/Freiheitsstrafe bestraft.

Art. 177 StGB Beschimpfung

Wer jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift, wird mit Geldstrafe bestraft.

Art. 179^{quater} StGB Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte

Wer eine Tatsache aus dem Geheimbereich eines anderen oder eine nicht jedermann ohne weiteres zugängliche Tatsache aus dem Privatbereich eines anderen ohne dessen Einwilligung mit einem Aufnahmegerät beobachtet oder auf einen Bildträger aufnimmt, wird auf Antrag mit Freiheits-/oder Geldstrafe bestraft.

Art. 179^{novies} StGB Unbefugtes Beschaffen von Personendaten

Wer unbefugt besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile, die nicht frei zugänglich sind, aus einer Datensammlung beschafft, wird auf Antrag mit Freiheits-/oder Geldstrafe bestraft.

Art. 180 StGB Drohung

Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird auf Antrag mit Freiheits-/Geldstrafe bestraft.

Art. 197 StGB Pornografie

Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe/Geldstrafe bestraft.

Art. 25¹ ZGB

Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen.

Art. 28 ZGB (Auszug)

Eine Verletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt wird. Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen.

Art. 28b¹ ZBG

Zum Schutz gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen kann die klagende Person dem Gericht beantragen, der verletzenden Person insbesondere zu verbieten

1. sich ihr anzunähern oder sich in einem bestimmten Umreis ihrer Wohnung aufzuhalten;
2. sich an bestimmten Orten, namentlich bestimmten Strassen, Plätzen oder Quartieren, aufzuhalten;
3. mit ihr Kontakt aufzunehmen, namentlich auf telefonischem, schriftlichem oder elektronischem Weg, oder sie in anderer Weise zu belästigen.

Datenschutzgesetz DSG

Fotografien werden als persönliche Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes DSG angesehen (vgl. Art. 3 lit. a DSG). Das Datenschutzgesetz garantiert das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und verbietet – u. a. mit Verweis auf die vorgenannten Ansprüche des Zivilgesetzbuchs (Art. 15 DSG) – die widerrechtliche Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten (vgl. Art. 5, 12 f. DSG). Unter «Bearbeitung» wird dabei jedweder Umgang verstanden, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, also auch das Beschaffen, Bekanntgeben, Verwenden oder Verändern von Daten (Art. 3 lit. e und f DSG).

In jedem Fall gebieten es **Anstand** und **Respekt**, keine Abbildungen zu veröffentlichen, welche die abgebildete Person blossstellen, beleidigen, lächerlich machen oder ihrem Ruf schaden. Überdies besteht hier immer die Gefahr, dass die Grenze zu anderen Straftatbeständen überschritten wird!